

## ENTWURF

### Satzung über den Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) § 29 Abs.1 und 2 vom 29.07.2009 (zuletzt geändert 01.03.2022) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) § 12 Abs.1 Satz 3 und § 12 Abs.2 Satz 2 vom 29.12.2010 sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) §§ 5, 50 Abs.1 und 51 Nr.6 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (zuletzt geändert 16.12.2011) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim im Odenwald in ihrer Sitzung am                    folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

#### § 1 Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und den Umweltschutz, insbesondere das Kleinklima und die Luftreinhaltung, sowie als Lebensraum für Tiere wesentlich für die Lebensqualität in der Gemeinde Reichelsheim und deshalb zu schützen und zu erhalten.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen in der Gemeinde Reichelsheim wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### § 3 Sachlicher Geltungsbereich

1. Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab 65 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden, 120 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

2. Die Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

3. Nicht unter diese Satzung fallen:

- a) Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.
- b) Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
- c) Bäume auf gemeindlichen Grundstücken. Diese werden nach Maßgabe einer innergemeindlichen Dienstanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

#### § 4 Erhaltungspflicht

1. Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen oder zu verändern.

2. Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere:

- a) die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen,
- c) das Zuführen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- d) die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.

3. Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.

4. Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

#### § 5 Genehmigungspflicht

1. Die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung oder Veränderung führen können, bedürfen einer Genehmigung.

2. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.

3. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
- b) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
- c) die Beseitigung oder Beschädigung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- d) ein Baum krank ist und seine Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- f) eine zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- g) durch den Baum Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

4. Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Gemeinde jedoch unverzüglich anzuzeigen; die

Notwendigkeit ist zu belegen. Die Gemeinde kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

## § 6 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung ist beim Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim in Textform zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist beizufügen: ein Lageplan/eine Skizze mit Darstellung der wesentlichen Grünstrukturen (Bäume ab dem in § 3 festgelegten Stammumfang). Darüber hinaus kann die Genehmigungsbehörde im Einzelfall Fachgutachten vom Antragsteller nachfordern.
2. Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt, verändert oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Abs. 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume einzumessen und nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe aufzulisten.
3. Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Die kann mit Nebenbestimmungen versehen werden und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

## § 7 Ersatzpflanzungen

1. Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Buchstaben d) bis g) hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum eine Ersatzpflanzung in Form eines Baumes nach Maßgabe des Abs. 2 durchzuführen, zu erhalten und zu pflegen.

Können Ersatzbäume aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum gestanden hat, kann ersatzweise in Abstimmung mit der Gemeinde eine ökologische Aufwertung (z. B. sonstige Pflanzungen, Entsiegelung, Bauwerksbegrünung etc.) auf dem Grundstück erfolgen, deren Kosten sich wie folgt bemessen:

Stammumfang zu fällender Bäume:

80 - 100 cm    Ausgleichsaufwand mindestens 1000,- Euro

101 - 150 cm    Ausgleichsaufwand mindestens 1250,- Euro

über 150 cm    Ausgleichsaufwand mindestens 1500,- Euro.

2. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Baum mit einem Mindestumfang von 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des beseitigten Baumes mehr als 100 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Größe zu pflanzen

Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist gegenüber der Gemeinde Reichelsheim in geeigneter Form nachzuweisen. Der Erfolg dieser Maßnahme wird spätestens ein Jahr nach der Vollzugsmeldung durch die Gemeinde überprüft. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

## § 8 Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung oder ökologische Aufwertung nach § 7 Abs.1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich oder würde diese zu einer unzumutbaren

Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den in § 7 Abs.1 genannten Kostensätzen zuzüglich einer Aufwandspauschale von 25 %. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Gemeinde zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Gemeindegebiet und die Erhaltungsmaßnahmen an Gemeindebäumen (Baumsanierungen u.a.) verwandt.

#### § 9 Betretungsrecht

Den mit Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte soll vorher benachrichtigt werden.

#### § 10 Ungenehmigte Eingriffe

1. Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher dennoch zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Unabhängig davon wird ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Gemeinde verpflichtet.

2. Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 nicht möglich, gilt § 8 entsprechend.

3. Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4b i.V.m. Abs. 4 Nr. 2 HAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt ,verändert oder beschädigt,

b) entgegen § 5 Abs.4 Satz 2 eine Anzeige unterlässt oder entgegen § 5 Abs.4 Satz 3 Anordnungen nicht nachkommt,

c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,

d) entgegen § 7 und 10 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.

2. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 28 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Nr. 4b HAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- Euro geahndet werden.

3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V.m. § 28 Abs.4 Nr. 2 HAGBNatSchG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Reichelsheim.

#### § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.